

SICHERHEITSHINWEISE FÜR FREMDFIRMEN

(Bestätigung)

- Auf dem Betriebsgelände sind die allgemein gültigen Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes einzuhalten (Arbeitsschutzgesetz, Unfallverhütungsvorschriften der BG)
- Der **Werkleiter/ Meister** ist gegenüber den Mitarbeitern der Fremdfirma im Sinne eines sicheren Arbeitsablaufes weisungsbefugt.
- Benutzen Sie auf dem gesamten Werksgelände Ihre persönliche Schutzausrüstung wie **Helm, Sicherheitsschuhe, Schutzbrille und Gehörschutz**.
- Es gilt striktes **Alkohol- und Drogenverbot!**
- Arbeitsplatz, Aufgaben und Arbeiten sind im Vorfeld mit dem verantwortlichen Werkleiter/ Meister abzustimmen. Sicherheitseinweisung
- Das Betreten oder der Aufenthalt ist nur an den für die Arbeitsaufgabe notwendigen Orten gestattet. Keine Störung der Betriebsabläufe.
- Informieren Sie sich vor Arbeitsbeginn über Ihre Arbeitstelle. Achten Sie auf **Fluchtwege, Feuerlöscher, Telefone** und andere **Sicherheitseinrichtungen**.
- Sorgen Sie für **Ordnung am Arbeitsplatz** und auf der Baustelle. **Abfälle** und **Reststoffe** sind fachgerecht, getrennt zu entsorgen.
- Nach Beendigung der Arbeiten oder Verlassen des Arbeitsplatzes ist eine Kontrolle durchzuführen. Sicherheitstechnische Einrichtungen müssen wieder ordnungsgemäß funktionieren. **Sichern Sie Absturzstellen** (ausgebaute Gitterroste, demontierte Schutzgeländer oder Gruben) zuverlässig ab.
- Benutzen Sie nur **sichere, zugelassene Gerüste, Leitern und Arbeitsbühnen**, die ausreichend gesichert sind. Verwenden Sie keine Provisorien wie Kisten oder Stühle.
- Für Arbeiten in Silos oder engen Räumen müssen Sie eine **Siloeinfahrtsgenehmigung** einholen.
- Beachten Sie **Verbots-, Warn- und Hinweiszeichen**. Auf dem Werkgelände gilt die **StVO**.
- Beim Befahren des Betriebsgeländes mit Fahrzeugen ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Achten Sie besonders auf den **Werksverkehr** (Lkw, Gabelstapler, Radlader) und besonders auf **Personen**.
- Beachten Sie, dass hinter Steinpaketen und Maschinen jederzeit Fahrzeuge oder Mitarbeiter hervorkommen können.
- Fahrende oder abgestellte Firmenfahrzeuge müssen **rechtzeitig erkannt** werden!
- Halten Sie **Feuerwehruzufahrten, Fluchtwege** und **Notausgänge** sowie Ausfahrten frei!
- Es ist nicht erlaubt, werkseigene Gabelstapler, Kräne oder sonstige Fahrzeuge sowie Anlagen und Maschinen ohne Erlaubnis des verantwortlichen Werkleiters/ Meisters selbst zu bedienen.
- Bei der Benutzung von Betriebseinrichtungen oder Maschinen lassen Sie sich einweisen.
- Prüfen Sie Ihre **Arbeitsgeräte** auf **ordnungsgemäßen Zustand**. Dies gilt auch für Geräte, die werksseitig zur Verfügung gestellt werden.
- Bei Tiefbauarbeiten, Bohr- und Stemmarbeiten an Gebäuden informieren Sie sich über **Stromkabel, Wasser- und Gasleitungen**.
- Arbeiten an **elektrischen Einrichtungen** sind vorher mit dem Werkleiter/ Meister abzustimmen. **Stromabschaltungen und –einschaltungen** dürfen nur durch Fachpersonal des Auftraggebers durchgeführt werden.
- **Stahlkonstruktionen** (Stützen und Träger) dürfen nicht angebohrt werden, Verbindungen nur durch Klemmen oder Magnete.

- In ausgewiesenen **Ex-Bereichen** ist die Benutzung von ungeschützten Funkgeräten und Handys, sowie Feuer, Rauchen und offenes Licht verboten
- Arbeiten an abgehängten Decken sind nur in vorheriger Abstimmung erlaubt.
- Grundsätzlich ist bei allen **feuergefährlichen** Arbeiten vor Arbeitbeginn vom Werkleiter oder Brandschutzbeauftragten eine Erlaubnis einzuholen. Geeignete Löschmittel sind bereitzuhalten
- **Sollte es zu einem Unfall mit Personen- und/ oder Sachschäden kommen, ist umgehend der Werkleiter/ Meister zu informieren, der alle weiteren Maßnahmen einleitet.**
- Beim **Umgang mit Gefahrstoffen** sind die Gefahrstoffverordnung und die entsprechenden Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) sowie die **Umweltschutzauflagen** einzuhalten.
- Bei Arbeitsunfällen oder Schadensfällen mit **umweltgefährdenden Stoffen** sind unverzüglich der **Sicherheitsbeauftragte** und/oder der Brandschutzbeauftragte **zu benachrichtigen**.
- Bei Arbeiten außerhalb von Gebäuden sind die Vorschriften des **Wasserhaushaltsgesetzes** zu beachten, d. h. es ist verboten Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gegenstände auf den Freiflächen zu warten, zu reinigen oder mit Betriebsstoffen zu versorgen.
- Der **Einsatz von Subunternehmen** ist vor Beginn des Einsatzes dem Werkleiter/ Meister mitzuteilen.
- **Generell gilt, dass alle Unklarheiten vor Tätigkeitsbeginn eindeutig mit dem Werkleiter/Meister geklärt werden müssen.**

Aufsichtsperson Fremdfirma: _____

Werkleiter/ Meister: _____

Ort, Datum: _____ Vertreter Fremdfirma: _____

Besondere Schutzmaßnahmen bei Schweiß- und Schneidarbeiten

Freimachen:

- Arbeitsstelle und nähere Umgebung (ggf. bis 10m) freimachen. Brennbare Gegenstände, Druckbehälter und Behältnisse mit brennbaren Flüssigkeiten sind wegzuräumen.

Abdecken:

- Brennbare Gegenstände, die nicht weggeräumt werden können, müssen abgedeckt werden. Dies gilt besonders für Elektrokabel.

Abdichten:

- Mauerdurchbrüche, Deckenöffnungen, Fugen, Rohrdurchführungen, Energiekanäle feuerfest abdichten.

Feuerwache:

- Falls sich brennbare Gegenstände an der Arbeitsstelle nicht vermeiden lassen, ist eine Feuerwache mit geeignetem Löschgerät bereitzustellen.

Kontrollieren:

- Nach Beendigung der Arbeiten muss die Umgebung nach Glutnestern, Brandgeruch, usw. abgesucht und kontrolliert werden.